

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten
2. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2010
3. Bekanntmachung des Preisblattes der Stadtwerke Kamp-Lintfort – Erdgaslieferungen im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung sowie im Rahmen von Sonderbedingungen – Stand: 1. März 2010
4. Bekanntmachung der Stadtwerke Kamp-Lintfort – Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
5. Bekanntmachung zur Anlegung eines Grundbuchblattes sowie von entsprechenden Eigentümereintragungen
6. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort
über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten

Der gewählte Vertreter der SPD für den Rat der Stadt Kamp-Lintfort, Herr Kurt Washeim, Tulpenweg 14, 47475 Kamp-Lintfort, hat sein Mandat mit Wirkung zum 14.01.2010 niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW, S. 454), ber. S. 509 und 1999, S. 70 - SGV NRW 1112, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW, S. 372) - habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD

Herrn Jan-Lukas Platen
geboren am 07.08.1989
Eyller Straße 57 a
47475 Kamp-Lintfort

festgestellt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kamp-Lintfort, den 19.01.2010

Dr. Landscheidt
als Wahlleiter

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2010 wird mit den Anlagen gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 05. Februar 2010 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Kamp-Lintfort - vorgesehene Verabschiedung durch den Rat der Stadt am 27. April 2010 - während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 511, öffentlich aus:

vormittags:

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung, also vom 05. bis 19. Februar 2010, im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 511, Einwendungen sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Kamp-Lintfort, 27.01.2010

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt



Preisblatt

Erdgaslieferungen im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung sowie im Rahmen von Sonderbedingungen

Stand: 01.03.2010

	Preis netto **	Preis brutto ***
Grund- und Ersatzversorgung		
Grund- und Ersatzversorgung / Heizung (PS 301/302, 303/304)		
Verbrauchspreis bis 3.599 kWh/Jahr	7,21 ct/kWh	8,58 ct/kWh
Grundpreis	1,50 €/Monat	1,79 €/Monat
Verbrauchspreis ab 3.600 kWh/Jahr	5,71 ct/kWh	6,79 ct/kWh
Grundpreis	6,00 €/Monat	7,14 €/Monat
Sonderbedingungen		
PrivatKombi G1 und GewerbeKombi G1 (PS 1309/1310, 1311/1312)		
Verbrauchspreis	4,01 ct/kWh	4,77 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
PrivatKombi G2 und GewerbeKombi G2 (PS 1309/1310, 1311/1312)		
Verbrauchspreis	3,86 ct/kWh	4,59 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat
PrivatGas G1 und Sonderbedingungen G1 (PS 305/306, 1307/1308)		
Verbrauchspreis	4,16 ct/kWh	4,95 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
PrivatGas G2 und Sonderbedingungen G2 (PS 305/306, 1307/1308)		
Verbrauchspreis	4,01 ct/kWh	4,77 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat
PrivatGas_{minus}CO₂ G1 (PS 315/316)		
Verbrauchspreis	4,46 ct/kWh	5,31 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
PrivatGas_{minus}CO₂ G2 (PS 315/316)		
Verbrauchspreis	4,31 ct/kWh	5,13 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat
PrivatGasFixG1 (PS 321)		
Verbrauchspreis	5,51 ct/kWh	6,56 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
PrivatGasFix G2 (PS 322)		
Verbrauchspreis	5,36 ct/kWh	6,38 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat

* Für jedes weitere kW erhöht sich der Grundpreis um netto 0,43 € bzw. brutto 0,51 €.

Es erfolgt eine Bestabrechnung zugunsten des Kunden in der jeweils gewählten Produktart.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Grundpreises ist die Nennwärmebelastung der Gasverbrauchseinrichtung(en).

** Die Verbrauchspreise enthalten die Energiesteuer auf Erdgas von zZt. 0,550 ct/kWh netto und die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung.

*** Das Entgelt für Gas wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer von zZt. 19 %.

Die Abrechnung erfolgt laut DVGW - Arbeitsblatt (G 685) auf der Basis des im Gaszähler gemessenen Betriebsvolumens (m³). Folgende Daten werden zusätzlich verwendet: Effektivdruck: 22 mbar, Gastemperatur: 15 °C, Luftdruck: 1.013 mbar, z-Zahl 0,9683

Für einen Brennwert von 10,1520 kWh/m³ ergibt sich z.B. ein Abrechnungsfaktor von 9,83 für die Ermittlung der Energie (in kWh) in der gelieferten Gasmenge. Der aus den Betriebsbedingungen resultierende Umrechnungsfaktor (m³ in kWh) ist in den Rechnungen jeweils ausgewiesen.

12.01.2010

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort (SWKL) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1 Versorgungsvertrag

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH gelten neben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) diese Ergänzenden Bestimmungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten.

2 Vertragsabschluss

- (1) Die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH (nachstehend Stadtwerke) schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter oder Nießbraucher abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
- (3) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Wohneigentümergeinschaft abgeschlossen.
- (4) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

3 Baukostenzuschüsse

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage (Baukostenzuschuss nach § 9 AVB Wasser V).
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- (3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der vorsorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- (4) Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anschließenden Grundstücks entlang der Straßen, des Weges oder des Platzes, in der die öffentliche Wasserversorgungsleitung liegt. Der Baukostenzuschuss wird wie folgt ermittelt:

$$\text{BKZ (Euro)} = 70 \% \times M \times \frac{K}{SM}$$

Es bedeuten:

- | | | |
|----|---|---|
| K | = | Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 2 |
| M | = | Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks (angefangene Meter werden voll berechnet) |
| SM | = | Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. |
- (5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen mit einer Versorgungsleitung angrenzen, gilt als Frontlänge die Summe aller an diese Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks, geteilt durch die Anzahl der Straßen.
 - (6) Ist die Länge der Straßenfront gem. Abs. 4 und 5 kürzer als die des Gebäudes oder liegt das Grundstück nicht unmittelbar in einer Straße mit einer öffentlichen Wasserversorgungsleitung, so wird der Baukostenzuschuss nach den Gebäudefrontlängen zzgl. der gesetzlichen Abstandflächen berechnet, höchstens jedoch bis zu 15 m.
 - (7) Der Baukostenzuschuss beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 5 AVB Wasser V je lfd. Meter Straßenfrontlänge 48,15 € (Netto 45,00 €).
 - (8) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4 Hausanschluss/Hausanschlusskosten

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- (2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:
 - die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlage zusammen mit einem amtlichen Lageplan im Maßstab 1:500 über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen,
 - die Zahl der vorhandenen und geplanten Wohnungen und Zapfstellen, ggf. mit Schemaskizze der Gesamtanlage nach Formblatt 1 DIN 1988,
 - die Beschreibung der sonstigen auf dem Grundstück vorhandenen oder geplanten Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Wasser verwendet wird oder werden soll.
- (3) Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen.
- (4) Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- (5) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die Stadtwerke berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

5 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 3 und 4 unberührt.

7 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 50 m überschreitet.

8 Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen abgerechnet.

9 Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

10 Nachprüfung von Messeinrichtungen (§19 AVBWasserV)

Die zu erstattenden Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen gem. § 19 AVB Wasser V setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Personalkosten (Zeitaufwand für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers einschließlich An- und Abfahrt)
- b) Fahrzeugkosten (Zeitaufwand wie a)
- c) Kosten durch die Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle.

11 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von den Stadtwerken vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

12 Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich mit Ablauf eines Abrechnungsjahres (=Jahresturnus) mit der Jahresrechnung. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.
- (2) Die Höhe der Abschläge bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch im vorausgegangenen Abrechnungszeitraum bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.
Sollte der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungen wünschen, wird jede zusätzliche Rechnung pauschal mit 11,90 € (Netto 10,00 €) in Rechnung gestellt. Der Kunde ist als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung dazu verpflichtet, die zum Stichtag vorliegenden Messwerte an die Stadtwerke spätestens 10 Werktage nach dem jeweiligen Stichtagsdatum zu übermitteln. Die Stadtwerke informieren den Kunden unverzüglich, nachdem der Kunde seinen Wunsch nach zusätzlichen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen gegenüber Stadtwerke geäußert hat, über den Termin für den jeweiligen Stichtag. Liegen den Stadtwerke 10 Werktage nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, sind die Stadtwerke berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.
- (3) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt und der Anschluss von der Hauptversorgungsleitung nicht abgetrennt, so bleibt der Versorgungsvertrag aufrechterhalten. Der Anschlussnehmer hat für die Dauer des Bestehens des Hausanschlusses den monatlichen Grundpreis zu zahlen. Sind Haushaltswasserzähler installiert, ist der Grundpreis für jeden Zähler zu entrichten.

13 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVB WasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden mit den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.

14 Auskünfte

Die Stadtwerke sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

15 Sonstige Bestimmungen

Die nach der AVB Wasser V und diesen Ergänzenden Bestimmungen sowie dazugehörigen Preisregelungen zu erstattenden tatsächlichen Kosten setzen sich zusammen aus Materialeinstandspreisen, Arbeitslohn, Gemeinkostenzuschlägen, Fremdleistungen und Maschineneinsatz.

16 Umsatzsteuer

Soweit nicht anderes angegeben ist in den genannten Preisen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten.

17 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen sowie das dazugehörige Preisblatt treten mit Wirkung ab 01.09.2009 in Kraft. Damit verlieren die Ergänzenden Bestimmungen vom 01.01.2007 ihre Gültigkeit.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH für die Belieferung mit Wasser gültig ab 01.09.2009

1. Hausanschlusskosten (Ziffer 4. 3. der Ergänzenden Bestimmungen)

Grundpreis für die Verlegung des Hausanschlusses bei Rohrweiten:

von DN 32 (1 ¼ Zoll)	924,48 €	(Netto 864,00 €)
von DN 40 (1 ½ Zoll)	975,84 €	(Netto 912,00 €)
von DN 50 (2 Zoll)	1.091,40 €	(Netto 1.020,00 €)

Meterpreis für jeden Meter des Hausanschlusses bei Rohrweiten:

von DN 32 (1 ¼ Zoll)	57,78 €	(Netto 54,00 €)
von DN 40 (1 ½ Zoll)	64,20 €	(Netto 60,00 €)
von DN 50 (2 Zoll)	70,62 €	(Netto 66,00 €)

Die Länge des Hausanschlusses wird unabhängig von der Lage der öffentlichen Wasserversorgungsleitung (Straßenleitung) ab Straßenmitte bis zum Wasserzähler gemessen, angefangene Meter werden voll berechnet. Für eine mögliche Eigenleistung bei der Rohrgrabenherstellung durch den Anschlussnutzer im nicht öffentlichen Bereich wird ein Preis von 34,24 € (Netto 32,00 €) pro laufenden m Rohrgraben vergütet.

Für Hausanschlüsse bei Rohrweiten von mehr als DN 50 (2 Zoll) werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und berechnet.

Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Anlagen wesentlich abweichen, werden zu den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet, ebenso die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 8 der Ergänzenden Bestimmungen)

Für die Inbetriebsetzung sind für jeden Hausanschluss 69,55 € (Netto 65,00 €) zu zahlen.

Für Inbetriebsetzungen bei Zählergrößen von mehr als Qn10 werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und berechnet.

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer IX. der Ergänzenden Bestimmungen)

Mahnkosten	5,00 € ¹	
Nachinkassogang	40,00 € ¹	
Einstellung der Versorgung	45,00 € ¹	
Wiederaufnahme der Versorgung	48,15 €	(Netto 45,00 €)

4. Umsatzsteuer

In den vorgenannten Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung enthalten. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

AZ: 22 AR 1/09

Öffentliche Bekanntmachung

Es ist beantragt worden, das bisher nicht gebuchte Grundstück;

Gemarkung Hoerstgen, Flur 4, Flurstück 223, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Weg, Lage: Mittelweg, groß: 1396 qm,

in das Grundbuch einzutragen.

Als Eigentümer sollen eingetragen werden:

Heinrich Olyschläger, geb. am 8.5.1967 zu 17559/30000stel Miteigentumsanteil,
Tilman Olyschläger, geb. am 6.2.1937 zu 14/30000stel Miteigentumsanteil,
Ulrich Klapdohr, geb. am 21.3.1950 zu 41/30000stel Miteigentumsanteil,
Sibylle Ophardt geb. Raatschen, geb. am 4.4.1937 zu 962/30000stel Miteigentumsanteil,
Edelgard Forster geb. Klapdohr, geb. am 5.7.1942 zu 2931/30000stel Miteigentumsanteil,
Hans Heinrich Raatschen, geb. am 14.5.1949 zu 4278/30000stel Miteigentumsanteil,
Kurt Köhnen, geb. am 30.1.1935 zu 27/30000stel Miteigentumsanteil,
Maria-Antoinette Michel, geb. am 29.5.1960 zu 414/30000stel Miteigentumsanteil,
Gisela Olyschläger geb. Thomas, geb. am 17.3.1971 zu 639/30000stel Miteigentumsanteil,
Linksrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) mit dem Sitz in Moers zu 3135/30000stel Miteigentumsanteil.

Die Anlegung des Grundbuchblattes für das genannte Grundstück und die Eintragung der genannten Personen als Eigentümer steht bevor.

Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Eintragung geltend machen, wollen ihren Einspruch binnen eines Monats seit Aushang/Veröffentlichung dieser Bekanntmachung hierher mitteilen.

Amtsgericht Rheinberg,
Rheinberg, den 07.01.2010

Lübbe,
Rechtspflegerin

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebot eines Sparkassenbuches

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4309003020 (alt 809003020) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 22.01.2010

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)